SCH 94/III b
EXCOM 007
ACQUIS

SCHENGEN

EN

Executive Committee

Bonn, 22 December 1994
SCH/Com-ex (94) 24 rev.

DECISION OF THE EXECUTIVE COMMITTEE

The Executive Committee,

- Having regard to Article 132 of the Convention implementing the Schengen Agreement,
- Having regard to Articles 9 and 17 of the abovementioned Convention,

HAS DECIDED AS FOLLOWS:

1. Annexes 1, 2 , 3, 4. 5, 6, 7, 9, and 13 of the Common Consular Instructions on Visas approved at Paris on 14 December 1993 (SCH/Com-ex (93) 5 rev.) and sent to the diplomatic missions and consular posts with career diplomats shall be subject to the amendments given in Annex 1 hereto.

2. With a view to verifying that the border agencies of the Contracting Parties to Schengen have access to the necessary information concerning the visa régime, Annexes 9, 10 and 13 of the Common Consular Instructions on Visas shall be attached to the Common Manual on controls at the external borders (SCH/Gem-Hand (91) 10, 17th rev.) as Annexes 6 b, c and a.

3. So as to ensure the uniform application of the Common Consular Instructions on Visas and the Annexes thereto, a new edition of the Instructions taking into account the amendments made after 14 December 1993 (Annex 2) shall be issued.

SEMDOC
Statewatch European Documentation & Monitoring Centre on justice and home affairs in the European Union

PO Box 1516, London N16 0EW, UK
tel: 0181 802 1882 (00 44 181 802 1882)
fax: 0181 880 1727 (00 44 181 880 1727)

This decision shall enter into force once all the Contracting States to the Implementing Convention have notified that the procedures required by their legal system for these decisions to be binding on their territory have been completed.

Bonn, 22 December 1994

The President

B. SCHMIDBAUER

Der Exekutivausschuß

Bonn, den 22. Dezember 1994
SCH/Com-ex (94) 24 Rev.

Entwurf

BESCHLUß DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens

- gestützt auf Artikel 9 und 17 des genannten Übereinkommens,

BESCHLIEßT:

1. In den Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 13 der in der Sitzung am 14. Dezember 1993 in Paris angenommenen Gemeinsamen konsularischen Instruktion für die diplomatischen Missionen und die von Berufskonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen (SCH/Com-ex (93) 5 rev.) werden die aus Anlage 1 ersichtlichen Änderungen vorgenommen.

2. Um sicherzustellen, daß den Grenzdienststellen der Schengener Vertragsstaaten die notwendigen Informationen zum Visaregime zugänglich gemacht werden, werden die Anlagen 9, 10 und 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion dem Gemeinsamen Handbuch für die Kontrolle an den Außengrenzen (SCH/Gem.Handb. (91) 10, 17. Rev.) als Anlagen 6 b, c und a beigefügt.

3. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung der Gemeinsamen konsularischen Instruktion einschließlich ihrer Anlagen erfolgt eine Neuauflage, die die nach dem 14. Dezember 1993 vorgenommenen Änderungen berücksichtigt (Anlage 2).

SEMDOC
Statewatch European Documentation & Monitoring Centre on justice and home affairs in the European Union

PO Box 1516, London N16 0EW, UK
tel: 0181 802 1882 (00 44 181 802 1882)
fax: 0181 880 1727 (00 44 181 880 1727)

Dieser Beschluß tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens notifiziert haben, daß die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verfahren, die zur Verbindlichkeit dieser Beschlüsse auf ihrem Hoheitsgebiet führen, abgeschlossen wurden.

Bonn, den 22. Dezember 1994

Der Vorsitzende

Bernd Schmidbauer

3.3.7.2 Auf Landepätzen kann in der Regel auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen und Drittlandsflügen verzichtet werden. Wenn der Umfang des Luftverkehrs dies nicht gebietet, braucht dort nicht ständig Kontrollpersonal vorgehalten zu werden, sofern gewährleistet ist, daß die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können.

3.3.7.3 Befindet sich nicht ständig Kontrollpersonal auf einem Landeplatz, ist der Landeplatzbetreiber verpflichtet, die zuständigen Grenzpolizeibehörden über An- und Abflug eines Flugzeuges im Drittlandsflugverkehr frühzeitig zu unterrichten. Die Verwendung von Hilfspolizeibeamten ist gestattet, sofern das nationale Recht dies vorsieht.

3.3.8 Zur Vermeidung von Gefahren muß eine Überprüfung von Reisenden solcher Binnenflüge auf Verkehrsflughäfen und Landepläzen erfolgen, bei denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob sie ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates stattgefunden haben.

Die bisherige Nr. 5.3 erhält die Nr. 5.6.

5.6 An der Grenze erteilte Visa werden in eine Liste eingetragen.

Nach Nr. 5.2 werden folgende Nummern 5.3 bis 5.5 eingefügt:

5.3 Hinweise für die Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze sind in Anlage 14 enthalten.

5.4 Die Gebühren, die für die Ausstellung von Visa zu erheben sind, ergeben sich aus Anlage 14 a.

5.5 Die Liste der Fälle, bei denen nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsüberinkommens vor der Erteilung des Visums die zentralen Behörden des eigenen Staates, eines anderen Staates oder anderer Staaten zu konsultieren sind, befindet sich im Anlage 14 b.

II Das Gemeinsame Handbuch wird durch die als Anhang beigefügten und unter I. genannten Anlagen

6.a Hinweise zum Ausfüllen des Visumetiketts

6.b Angaben, die jeder Staat gegebenenfalls in das Feld "Anmerkungen" einträgt

6.c Vorschriften zum Ausfüllen der maschinenlesbaren Zone

8.a Grundsätze und Verfahren der Unterrichtung der Vertragsparteien bei der Erteilung räumlich beschränkter Visa, bei der Annulierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa und bei der Erteilung nationaler Inlandstitel

14. Hinweise für die Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze

14.a. Gebühren (in ECU) für die Ausstellung von Visa in den Schengener Vertragsparteien

14.b Liste der Fälle, bei denen nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 2 vor der Erteilung des Visums die zentralen Behörden des eigenen Staates, eines anderen Staates oder anderer Staaten zu konsultieren sind
erweitert.

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.94
Anlage 6

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 6

MUSTER DES VISUMSETIKETTS SOWIE DESSEN TECHNISCHE UND SICHERHEITSRELEVANTE MERKMALE

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 8 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(S. 7, Punkt 3.1.2)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 6 a

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 6a

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES VISUMSETIKETTS

Das vorliegende Dokument entspricht in Teil I der Nr. VI bis VI.1.7 und in Teil II der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

(S. 7, Punkt 3.1.2)

I. Ausfüllen des Visumetiketts

1. Feld für gemeinsame Angaben - Feld 8

1.1 Feld "gültig für"

In diesem Feld wird die räumliche Gültigkeit des Visums angegeben.

Es bestehen nur drei Möglichkeiten für das Ausfüllen dieses Feldes:

a) Schengener Staaten,
b) Angabe des Schengener Staates oder der Schengener Staaten, in dem oder in denen das Visum gültig ist (in diesem Fall werden die folgenden Länderkennzeichen verwendet: F für Frankreich, D für Deutschland, E für Spanien, GR für Griechenland, P für Portugal, I für Italien, L für Luxemburg, N für die Niederlande und B für Belgien).
c) Benelux.

- Wird das Visumetikett als einheitliches Visum nach Artikel 10 und 11 des Schengener Durchführungsübereinkommens oder als Visum ohne räumliche Beschränkung auf das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates verwendet, werden in dieses Feld in der Sprache des ausstellenden Staates die Worte "Schengener Staaten" eingetragen.

- Wird das Visumetikett als Visum ausgestellt, in dem die Ein- und Ausreise sowie der Aufenthalt auf ein bestimmtes Hoheitsgebiet beschränkt sind, wird in dieses Feld in der Landessprache der Name der Vertragspartei eingetragen, auf dessen Gebiet Einreise, Aufenthalt und Ausreise des Visuminhabers beschränkt sind.

- In den Fällen nach Artikel 14 des Durchführungsübereinkommens darf die räumliche Gültigkeit auf das Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien beschränkt werden. In diesem Falle muß der Name der betreffenden Staaten auf dem Etikett vermerkt werden.

- Der in diesem Teil des Visums eingetragene räumliche Geltungsbereich kann nicht auf ein kleineres geographisches Gebiet als das einer Vertragspartei eingeschränkt werden.

1.2 Feld "von...bis"

In diesem Feld wird die Gültigkeitsdauer des Visums angegeben.

Nach dem Wort "von" wird der erste Tag angegeben, von dem an die Einreise in das durch die räumliche Gültigkeit des Visums angegebene Gebiet gestattet ist; diese Angabe wird wie folgt eingetragen:

- Zwei Ziffern für den Tag; dem 1. - 9. eines Monats geht eine Null voraus.
- Bindestrich
- Zwei Ziffern für den Monat; den durch eine einstellige Ziffer bezeichneten Monaten geht eine Null voraus.
- Bindestrich
- Für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.
- Beispiel: 15-04-94 = 15. April 1994

Nach dem Wort "bis" wird der letzte Tag der Gültigkeit des Visums angegeben, bis zu dem die Ausreise aus dem Geltungsbereich des Visums bis 24.00 Uhr erfolgt sein muß.

Dieses Datum wird auf die gleiche Weise angegeben wie der erste Gültigkeitstag.

1.3 Feld "Anzahl der Einreisen"

Angabe der möglichen Anzahl von Einreisen des Visuminhabers in den Geltungsbereich des Visums und damit Angabe der Anzahl der verschiedenen Aufenthalte, auf die die unter Punkt 1.4 angegebenen Tage verteilt werden können.

Es können eine einmalige Einreise, zwei oder mehrmalige Einreisen ohne genauere Angaben gewährt werden; diese Angaben werden im Feld rechts vom Text mit "01", "02" bzw. mit "MULT" vermerkt, wenn mehr als zwei Einreisen gestattet sind.

Im Durchreisevisum können eine oder zwei Einreisen gewährt werden, die mit den Ziffern "01" oder "02" angegeben werden; nur in Ausnahmefällen können mehr als zwei Einreisen auf demselben Visumetikett gestattet werden; dies wird mit "MULT" vermerkt.

Stimmt die Zahl der Ausreisen mit der Anzahl der Einreisen überein, wird das Visum ungültig, auch wenn die Gesamtanzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage nicht ausgeschöpft wurde.

1.4 Feld "Dauer des Aufenthaltes...Tage"

Angabe der Anzahl von Tagen, die sich der Inhaber des Visums in dem durch den räumlichen Gültigkeitsbereich angegebenen Gebiet aufhalten darf; hier handelt es sich entweder um einen ununterbrochenen Aufenthalt oder um mehrere Tage während verschiedener Aufenthalte innerhalb der unter Punkt 1.2 angegebenen Zeitspanne und gemäß der unter Punkt 1.3 gestatteten Anzahl der Einreisen.[1]

Zwischen den Worten "Dauer des Aufenthaltes" und "Tage" wird die Anzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage mit zwei Ziffern eingetragen, wobei die erste Ziffer eine Null ist, wenn die Anzahl der Tage weniger als 10 beträgt.

Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt 90 Tage pro Halbjahr.

1.5 Feld "Ausgestellt in...am"

Angabe der Stadt , in der sich die Auslandsvertretung befindet in der Landessprache der das Visum ausstellenden Vertragspartei. Diese Angabe wird zwischen "in" und "am" eingetragen; das Datum der Ausstellung wird im Anschluß an das Wort "am" eingetragen.

Dieses Datum wird auf die gleiche Weise wie unter Punkt 1.2 angegeben.

Die ausstellende Behörde kann mit Hilfe des Stempelabdrucks des in Feld 4 angebrachten Stempels festgestellt werden.

1.6 Feld "Paßnummer"

Angabe der Nummer des Passes, in den das Visum aufgebracht wird. Nach dem letzten Schriftzeichen wird die Anzahl der den Paßinhaber begleitenden und im Paß vermerkten minderjährigen Kinder oder gegebenenfalls der Ehefrau angegeben (für die minderjährigen Kinder wird eine Zahl gefolgt von einem "X" angegeben - z. B. 1X = ein minderjähriges Kind, 3X = 3 minderjährige Kinder und für die Ehefrau ein "Y")

Die Paßnummer, die eingetragen wird, ist die Seriennummer, die auf allen oder den meisten Seiten des Passes aufgedruckt oder eingestanzt ist.

---

[1] Im Falle eines Durchreisevisums, darf die Anzahl der in dieses Feld eingetragenen Tage 5 nicht überschreiten.

1.7 Feld "Visumkategorie"

Zur schnellen Feststellung der Visumkategorie durch die Kontrollbeamten wird durch die Buchstaben A, B, C und D die Visumkategorie angegeben, für die das einheitliche Visum ausgestellt wird.

A: Visum für den Flughafentransit
B: Durchreisevisum
C: Visum für den kurzfristigen Aufenthalt
D: Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Bei Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit sowie bei Sammelvisa werden je nach Fall die Buchstaben A, B oder C verwendet.

2. Feld für besondere Angaben der einzelnen Staaten (Anmerkungen) -Feld 9

Im Unterschied zu Feld 8 (gemeinsame, obligatorische Angaben) ist dieses Feld den Angaben vorbehalten, die aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der Praxis erforderlich sein können. Grundsätzlich steht es jedem Land frei, die seiner Ansicht nach erforderlichen Angaben einzutragen; im Hinblick auf das richtige Verständnis müssen jedoch alle Vertragsparteien über dieser Angaben unterrichtet werden (s. Anlage 9).

II. MUSTER DES VISUMSETIKETTS

III. WEITERE MUSTER

Weitere Muster des visumsetiketts befinden sich in der Anlage 8 und 9

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 6 b

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 6b

ANGABEN, DIE JEDER STAAT GEGEBENENFALLS IN DAS FELD "ANMERKUNGEN" EINTRÄGT.

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 9 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

(S. 7, Punkt 3.1.2)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 6 c

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 6c

VORSCHRIFTEN ZUM AUSFÜLLEN DER MASCHINENLESBAREN ZONE

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 10 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

(S. 7, Punkt 3.1.2)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 8 a

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 8a

GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN DER UNTERRICHTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN BEI DER ERTEILUNG RÄUMLICH BESCHRÄNKTER VISA, BEI DER ANNULIERUNG, AUFHEBUNG UND VERRINGERUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER EINHEITLICHER VISA UND BEI DER ERTEILUNG NATIONALER INLANDSTITEL

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 14 der Gemeinsamen Konsularischen Konstruktion.

(S. 8, Punkt 3.2.4 und S. 17, Punkt 1.4.4)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 14

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 14

HINWEISE FÜR DIE AUSSTELLUNG VON EINHEITLICHEN VISA AN DER GRENZE

Das vorliegende Dokument entspricht dem Beschluß des Exekutivausschusses vom 26. April 1994 (SCH/Com-ex (94) 2).

(S. 35, Nr. 5.3)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 14 a

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 14 a

GEBÜHREN (IN ECU) FÜR DIE AUSSTELLUNG VON VISA IN DEN SCHENGENER VERTRAGSPARTEIEN

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

(S. 35, Punkt 5.4)

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Fassung vom 22.12.1994
Anlage 14 b

GEMEINSAMES HANDBUCH

ANLAGE 14b

LISTE DER FÄLLE, BEI DENEN NACH MAßGABE VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2 VOR DER ERTEILUNG DES VISUMS DIE ZENTRALEN BEHÖRDEN DES EIGENEN STAATES, EINES ANDEREN STAATES ODER ANDERER STAATEN ZU KONSULTIEREN SIND.

Das vorliegende Dokument entspricht der Anlage 5 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

(S. 35, Punkt 5.5)